



GESETZLICHE ÄNDERUNGEN WEGEN CORONA

WIE DAS CORONAVIRUS DAS RECHT UMHERWIRBELT

Neben eiligen Änderungen im Zivil- und Strafrecht wurden auch im Gesellschaftsrecht befristete Erleichterungen vorgenommen. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die deutsche Wirtschaft zu mildern, hat der Bundestag Ende März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht (CovInsAG) beschlossen. Dessen Regelungen gelten zunächst befristet und sorgen bei vielen Unternehmensjuristen für pausenlose Meetings und erhebliche Mehrarbeit.

► An die Existenz schwarzer Schwäne glaubt man erst dann, wenn man sie selbst gesehen hat. In diesem Frühjahr bürdet das aus Fernost angeflogene Coronavirus Unternehmensrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten in Deutschland viel unvorhergesehene Arbeit auf. Damit trotz angeordneter Betriebsstillegungen der Personalaufwand in Grenzen gehalten werden konnte, sahen sich bis Ende März 2020 rund 470.000 Unternehmen gezwungen, Kurzarbeit zu beantragen und die Sozialversicherungsbeiträge der Bundesagentur für Arbeit aufzubürden. Flankierend dazu, und um Härtefälle zu vermeiden, wurde am 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht (BGBI 2020

I Nr. 14 S. 569) verabschiedet und zwei Tage später vom Bundesrat gebilligt. Es sieht rückwirkend zum 1. März 2020 zeitlich befristete Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht vor.

WER PROFITIERT VOM COVINSAG – UND WER NICHT?

Zu den wichtigsten Regelungen des ersten Bundesgesetzes der Geschichte, das auf eine Pandemie zurückgeht, gehört die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (Art. 1 §1 CovInsAG). Ermöglicht und erleichtert werden soll die Fortführung von Un-

ternehmen, die infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind. Nur für diese Fälle wurde die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Weiter wurden Anreize geschaffen, damit die betroffenen Unternehmen wieder wirtschaftlich arbeiten und Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten können. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wurde das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt auf die Fälle, bei denen der Insolvenzgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag. Die auf Zeit ausgesetzte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags soll Liquiditätsempässe und massive Verwerfungen in der Wirtschaft verhindern.

„Das neue Gesetz ist von hoher Bedeutung für Unternehmensjuristen und erfordert intensive Beratung der Geschäftsführung in enger Abstimmung mit der Finanzabteilung“, fasst Dr. Dorothee Prostedter aus dem Münchner Büro der Großkanzlei Noerr ihre Tätigkeit in den Wochen vor Ostern zusammen. Die Rechtsanwältin ist auf komplexe Transaktionen im Insolvenz-Umfeld und auf Restrukturierungen spezialisiert und klärt zunächst darüber auf, welche Unternehmen die vom Gesetz versprochenen Privilegien in Anspruch nehmen können und welche nicht. „Die von diesem Gesetz vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für Schuldner, die aufgrund der Covid-19-Pandemie insolvenzreif geworden sind und wieder zahlungsfähig werden können“, sagt Prostedter. „Der Gesetzgeber geht dabei von folgender Annahme aus: Wenn ein Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, dass eine bestehende Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.“

WIRTSCHAFTLICHES GEBOT NR. 1: BLEIBEN SIE FLÜSSIG!

In akute Geldnöte geraten sind neben unmittelbar betroffenen Branchen wie Gastronomie, Veranstaltungs- und Reisebranche angesichts der weltweit eng verzahnten Lieferketten auch zahlreiche produzierende Unternehmen, die auf Vorprodukte aus Fernost angewiesen sind. Die kommen aber nicht rechtzeitig in Deutschland an, weil China bereits im Januar die Produktion gestoppt hat, und die ohnehin in Europa vorerst nicht verbaut werden können, weil die Autobauer ihre Fertigung großflächig eingestellt haben. Auch auf der Nachfrageseite sind deutliche Einbrüche zu verzeichnen. Etwa sechs bis acht Wochen dauert der Schiffstransport von Asien nach Europa. „Zulieferer im Bereich Automotive sind besonders betroffen“, sagt Prostedter, „auch wenn die Firmen in China Ende März ihre Produktion jedenfalls teilweise wieder aufgenommen haben.“ Das Ausmaß der Krise dürfte dem der Finanzkrise 2008/09 entsprechen oder es sogar übersteigen. Schon im



„Die Unternehmensjuristen müssen proaktiv handeln.“

– Dr. Dorothee Prostedter, Rechtsanwältin, Noerr

Februar 2020 sprach Gabriel Felbermayr, Chef des Kieler Instituts für Weltwirtschaft, von einem „Lehman-Moment“. So wie damals das weltweite Finanzsystem durch den Zusammenbruch der US-Bank aufgerüttelt worden sei, offenbare jetzt das brüchig gewordene Produktionssystem seine Verwundbarkeit. In beiden Fällen kündigte sich die Krise Monate im Voraus an, wurde aber erst durch einen jähen Schock, nämlich das Auftreten und die schnelle Verbreitung des Virus in Europa, wahrgenommen.

Von der Corona-Krise in Mitleidenschaft gezogen sind viele Unternehmen der heimischen Wirtschaft. Die Restaurantketten Vapiano und Mareo haben bereits im März Insolvenz angemeldet. Zahlreiche zur Geschäftsuntätigkeit verdammt Einzelunternehmen im Gastronomie- und Hotelgewerbe dürften folgen. „Die Unternehmensjuristen müssen proaktiv handeln“, empfiehlt Dorothee Prostedter „Sie müssen neben dem Supply Chain Management aus rechtlicher Sicht vor allem bei der Liquiditätssicherung unterstützen. Sie müssen Risiken unter bestehenden Finanzierungen im Blick haben, zum Beispiel Kündigungsrechte bei Covenant-Brüchen, oder wegen Vermögensverschlechterung und bei der Erschließung neuer Liquidität beraten.“ Dies umfasst neben den Themen Kurzarbeit, Steuerstundungen- und Vorauszahlungserstattungen insbesondere auch, dort wo es geboten ist, die Einholung neuer Kredite. Ohne die Privilegierung im CovInsAG muss der Geschäftsführer oder Vorstand eines Unternehmens innerhalb von maximal 21 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen und darf nur noch in einem sehr eingeschränkten Rahmen Zahlungen leisten, abgesehen von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und Lohnsteuer darf er zum Beispiel keine Löhne oder Gehälter zahlen. Das CovInsAG gibt den durch die

► Fortsetzung auf Seite 20

„Unternehmensjuristen müssen neben dem Supply Chain Management aus rechtlicher Sicht vor allem bei der Liquiditätssicherung unterstützen. Sie müssen Risiken unter bestehenden Finanzierungen im Blick haben, zum Beispiel Kündigungsrechte bei Covenant-Brüchen, oder wegen Vermögensverschlechterung und bei der Erschließung neuer Liquidität beraten.“

– Dr. Dorothee Prostedter, Rechtsanwältin, Noerr

► Fortsetzung von Seite 17

Covid-19-Pandemie in Bedrängnis geratenen Unternehmen jetzt während des Aussetzungszeitraums (also bis zum 30. September 2020), die Möglichkeit, den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten. Liquiditäts- und Insolvenzrechtsexpertin Prostedter rät deshalb zu folgendem Vorgehen:

- Feststellen, ob die Voraussetzungen der Aussetzung nach Art. 1 Abs. 1 CovInsAG vorliegen: Kein Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit zum 31. Dezember 2019 (Legaldefinition).
- Dokumentieren, dass bereits eingetretene Liquiditätsengpässe oder die Insolvenzreife auf den Effekten der Covid-19-Pandemie beruhen.
- Interne Liquiditätssicherungsmaßnahmen prüfen und einleiten: a) vorhandene liquide Mittel ermitteln, b) laufende Liquiditätsplanung vornehmen (Betrachtungszeitraum vier bis sechs Monate), c) Ausgabensperre, Investitionsstopp beschließen, d) Working Capital optimieren, Materialzulauf steuern, e) Forderungsmanagement einleiten, f) Zahlungsziele ausschöpfen oder neu verhandeln.
- Externe Liquiditätssicherungsmaßnahmen prüfen und einleiten: a) Stundung von Steuerzahlungen beantragen, b) Kurzarbeit vorbereiten bzw. aufstocken, c) bestehende Finanzierungen prüfen, d) mit der Hausbank die Möglichkeiten der Erschließung neuer Liquidität klären, eventuell auch über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen beantragen, d) Inanspruchnahme von sonstigen Finanzhilfen vorbereiten.

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNGEN UND EIN BEFRISTETES LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Auch im Genossenschafts-, Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Umwandlungsrecht wurden Erleichterungen eingeführt. Die betroffenen Rechtsformen werden damit in die Lage versetzt, auch bei bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Hauptversammlungen dürfen bis zum Herbst auch per Videokonferenz und ohne die Präsenz von Aktionären

durchgeführt werden. Für eine GmbH sind Erleichterungen bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vorgesehen. Wohnungseigentümer sind von der Pflicht zur jährlichen Versammlung befreit. Im Zivilrecht (Art. 5, Änderung des Einführungstexts zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wurde Art. 240 neu gefasst. Befristet bis zum 30. Juni 2020 wird ein Leistungsverweigerungsrecht zur Erfüllung von Dauerschuldverhältnissen eingeführt. Hierzu gehören die Einschränkungen von Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen wegen vorübergehend nicht gezahltem Mietzins, von dem Unternehmen wie Adidas, C&A, Deichmann, H&M oder Galeria Karstadt Kaufhof bereits Gebrauch gemacht haben. Von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffene Verbraucher und Kleinstunternehmen dürfen zudem bei Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, unter gewissen Voraussetzungen ihre Leistungen verweigern. Das Coronavirus hat sich an zahlreiche Rechtsbereiche angeheftet und hinterlässt dort Spuren, von denen noch lange die Rede sein wird. Bislang noch nicht davon angesteckt hat sich nur das Arbeitsrecht (s. Interview auf S. 18). Allein: Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe Ende März 2020 stehen wir erst am Beginn der Pandemie ... ■ *Christine Demmer*



- × Um die Folgen des Coronavirus für die Wirtschaft zu mildern, wurde das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet.
- × Das Gesetz sieht zeitlich befristete Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor.
- × Experten gehen davon aus, dass das Ausmaß der Krise das der Finanzkrise 2008/09 noch übersteigt.
- × Unternehmensjuristen müssen bei der Liquiditätssicherung unterstützen und die Risiken bestehender Finanzierungen im Blick haben.
- × Im Bereich des Arbeitsrechts fordern Experten eine stärkere Flexibilität für Arbeitgeber.